Inhalt.

I. Geschichtliche Thatsachen.

§ 1. Ursprünglicher Besitzstand des Grafen Edmund von Hatzfeldt-Wildenburg.

§ 2. Beitritt des Grafen Edmund von Hatzfeldt zur Genossenschaft des autonomieberechtigten ritterbürtigen rheinischen Adels.

§ 3. Aenderung der Vermögensverhältnisse des Grafen Edmund von Hatzfeldt.

§ 4. Weitere Dispositionen des Grafen Edmund von Hatzfeldt.

§ 5. Der Hatzfeldt'sche Familienschluss vom 27 März 1868.

§ 6. Das Domicil des Grafen Edmund.

§ 7. Regulirung des Nachlasses des Grafen Edmund von Hatzfeldt.

§ 8. Klageerhebung des Grafen Maximilian von Nesselrode-Ehreshoven gegen den Fürsten Alfred von Hatzfeldt.

II. Feststellung der zu beantwortenden Rechtsfragen.

III. Rechtliche Erörterung.

A. Stand dem Grafen Edmund von Hatzfeldt, als er die angefochtenen Vermögensverfügungen traf, das den Mitgliedern des ritterbürtigen rheinischen Adels durch die allerhöchste Verordnung vom 21 Januar 1837 gewährte Recht der freien, durch kein Pflichttheil beschränkten Verfügung über sein Vermögen zu?

B. Ist bei Beurtheilung der Frage, ob ein bei einem zweiseitigen Geschäfte z. B. dem Verkaufe von Kalkum, etwa enthaltener Vermögensvortheil der Reduktion unterliegt, das zur Zeit des Vertragsabschlusses oder das zur Zeit des Todes des Erblassers an dessen letzten Domicil geltende Recht in Anwendung zu bringen?

IV. Resultat.